A9 § 7 Austritt und Ausschluss eines Gesellschafters

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Gesellschaft besteht zwischen den verbleibenden Gesellschafter/innen fort.

2. Ein Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Er sollte gegenüber dem Kernteam schriftlich erklärt werden.

3. Die Gesellschafter/innen können den Ausschluss einzelner Gesellschafter/innen beschließen, sofern diese/r seine/ihre Gesellschafter/innenpflichten gröblich verletzt und dadurch die Erreichung des Zwecks der Gesellschaft erschwert oder gefährdet. Wer mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist, gilt automatisch als aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Der/die ausscheidende Gesellschafter/in verzichtet auf eine Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens.